

So haben die Räte der Bezirke in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Handel und Versorgung den Leitern ihrer Fachorgane Handel und Versorgung in der Regel folgende Befugnisse übertragen, die verwaltungsrechtlicher Natur sind:

- Der Leiter ist berechtigt, allen an der Versorgung der Bevölkerung des Bezirkes beteiligten Organen, Betrieben und Einrichtungen des Handels *verbindliche Aufträge* zur Koordinierung der Bedarfsermittlung zu erteilen. Er hat die Ergebnisse der Bedarfsermittlung sowie die Einkaufs-, Liefer- und Empfangspläne des Großhandels *zu bestätigen* und dabei auf die Einhaltung einer bedarfsgerechten Preisstruktur zu achten.
- Im Rahmen der Planung des Einzelhandelsumsatzes hat der Leiter die Vorgaben über die Struktur des Einzelhandelsumsatzes und seine Entwicklung nach Eigentumsformen dem Rat zur Entscheidung vorzulegen. Er hat ferner die Übergabe von *Planaufgaben* und *Planaufgaben* an die Bezirksdirektion der HO und den Bezirksverband der KG durch den Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Handel und Versorgung *oorzubereiten*. Darin einbezogen ist die Festlegung der Höhe des Umsatzes der zentralgeleiteten Einzelhandelsbetriebe im Bezirk nach Abstimmung mit den zuständigen zentralen wirtschaftsleitenden Organen.
- Der *Zustimmung* des Leiters des Fachorgans bedarf es, wenn Änderungen am bestehenden Handelsnetz und Lagernetz sowie an den Formen des Warenangebots und am Warensortiment erfolgen sollen.
- Der Leiter des Fachorgans ist berechtigt, *Rethenschaft* über die Erfüllung der Versorgungsaufgaben von den Leitern der wirtschaftsleitenden Organe im Bezirk und der zentralgeleiteten Betriebe des Handels *m fordern*.

Bei den Fachorganen der Räte der Bezirke bestehen *öperativstibe* und *Versorgungsaktivs*, z. B. die Bezirksoperativstäbe „Getränkeversorgung“ und „Obst und Gemüse“ sowie die Aktivs für Fleisch- und Fischversorgung. Sie werden in der Regel vom Leiter des den betreffenden Warenfonds bilanzierenden Organs geleitet und gewährleisten das einheitliche, koordinierte Handeln aller beteiligten Organe, Betriebe und Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung mit bestimmten Warensortimenten.

### 12.1.3. Die Gewährleistung der Arbeiterversorgung

Die weitere Verbesserung der Arbeiterversorgung, insbesondere des Werkkuchenessens, durch höhere Qualität des Essens und bessere Versorgung der Arbeiter, die im Schichtsystem tätig sind bzw. unter erschwerten Bedingungen arbeiten, verlangt eine qualifizierte Leitung und Planung dieser Prozesse und eine effektivere Tätigkeit der zuständigen staatlichen Leiter. Die auf diesem Gebiet geltenden rechtlichen Regelungen sind sowohl verwaltungsrechtlicher als auch wirtschaftsrechtlicher Natur.

Gemäß § 59 GöV haben die *Räte der Städte und Gemeinden* in Zusammenarbeit mit den Betrieben, Kombinat, Betriebsteilen, Genossenschaften und Einrichtungen im Territorium die Arbeiterversorgung zu organisieren. Das erfolgt in Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und des Bezirksversorgungsplanes auf Grund entsprechender Maßnahmen, die die Bezirks- bzw. Kreistage und ihre Räte gemäß §§ 25 und 39 GöV festlegen. Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte haben das Recht, die Verwirklichung der von ihnen getroffenen Entscheidungen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen zu kontrollieren, und zwar in den Betrieben und Kombinat sowie in den Handelsbetrieben und Einrichtungen, soweit sie in die Arbeiterversorgung einbezogen sind.